

VERORDNUNG ÜBER DEN „NATURPARK AUGSBURG-WESTLICHE WÄLDER“

vom 22. August 1988 (GVBl 1988 S. 299)

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das überwiegend bewaldete Gebiet der Mindel-Lech-Schotterplatte in der kreisfreien Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 117.500 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Augsburg-Westliche Wälder“.
- (3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e.V.“ mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Naturparkgrenzen

- (1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag dieser Karte. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Augsburg und bei den Landratsämtern Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu als unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzgebiete

Die besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbestandteilen innerhalb des Naturparks bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw S. 65).

§ 4 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 5 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

§ 5 Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.